

Beilage 2401

Der Bayerische Ministerpräsident

An den

Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags

Betrifft:

Entwurf eines Gesetzes über
Maßnahmen auf dem Gebiete
des Kostenwesens

Auf Grund eines Ministerratsbeschlusses ersuche
ich um weitere verfassungsmäßige Behandlung des
anliegenden Entwurfs.

München, den 6. April 1949

(gez.) Dr. Chard,
Bayerischer Ministerpräsident

Gesetz

über Maßnahmen auf dem Gebiet des Kostenwesens

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes
Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hier-
mit bekanntgemacht wird:

I. Abschnitt

Erhebung eines Zuschlags zu den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren

§ 1

(1) Für die Gestattung der Einsicht des Grund-
buchs sowie des Handels-, Vereins-, Güterrechts-,
Schiffs- und Schiffbauregisters und des Kadelbuchs
wird in Abweichung von den §§ 68 und 83 der Kosten-
ordnung eine Gebühr von zwei Deutsche Mark erhoben.

(2) Die Einsichtnahme mehrerer Blätter oder
Stellen bildet einen einzigen gebührenpflichtigen Vor-
gang, soweit damit ein einheitlicher rechtlicher oder wirt-
schaftlicher Zweck verfolgt wird.

(3) Der Gestattung der Einsicht steht die Erteilung
einer mündlichen oder schriftlichen Auskunft oder einer
unbeglaubigten Abschrift gleich.

§ 2

(1) Zu den Gebühren des zweiten und dritten Ab-
schnitts des Gerichtskostengesetzes wird ein Zuschlag in
Höhe von 25 v. H. erhoben.

(2) Zu den Gebühren des § 52 Abs. 1 GKG wird
ein Zuschlag von 100 vom Hundert, zu den übrigen
Gebühren des IV. Abschnittes des Gerichtskostengesetzes
ein Zuschlag von 25 vom Hundert erhoben. Die im
§ 52 Abs. 2 GKG bestimmte Höchstgrenze der Gebühr
von 10 000 Deutsche Mark fällt fort.

§ 3

Zu den Gebühren des ersten Teils, zweiter und
dritter Abschnitt der Kostenordnung einschließlich der
Gebühr nach § 1 dieses Gesetzes wird ein Zuschlag von
25 vom Hundert erhoben. Bei Rahmengebühren tritt
der Zuschlag zu der im Einzelfall innerhalb des
Rahmens ermittelten Gebühr hinzu.

§ 4

Zu den nach dem Gebührenverzeichnis zur Ver-
ordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung
vom 14. Februar 1940 (RGBl. I S. 357) sowie nach
den in § 17 Abs. 1 Nr. 1, 3, 5 bis 7, 9 und 10 der
Justizverwaltungs-kostenordnung bezeichneten Sonder-
vorschriften zu erhebenden Gebühren wird ein Zuschlag
von 25 vom Hundert erhoben. Die Vorschrift in § 2
Abs. 1 Satz 2 dieses Gesetzes gilt entsprechend.

§ 5

Zu den in der Justizbeitragsordnung vom
11. März 1937 (RGBl. I S. 298) bestimmten Gebühren
wird ein Zuschlag von 25 vom Hundert erhoben.

§ 6

Die in § 71 Abs. 4 des Gerichtskostengesetzes,
§ 138 Abs. 2 der Kostenordnung und § 4 Abs. 2 der
Justizverwaltungs-kostenordnung bestimmte Schreib-
gebühr wird auf 35 Deutsche Pfennig erhöht.

§ 7

Umfaßt eine Kostenberechnung mehrere Gebühren,
so wird der Zuschlag von der Summe der um 25 vom
Hundert bzw. 100 vom Hundert zu erhöhenden Ge-
bühren berechnet. Jeder Zuschlag wird auf volle zehn
Deutsche Pfennige aufgerundet.

§ 8

§ 15 Abs. II der Justizbeitragsordnung ist in
folgender Fassung anzuwenden:

Der Betrag, nach dem die Gebühr zu berechnen
ist, wird auf den nächsten durch 10 teilbaren DM-Bet-
rag, die Gebühren werden auf volle zehn Deutsche
Pfennige aufgerundet.

II. Abschnitt

Maßnahmen auf dem Gebiet des Verwaltungs- kostenwesens

§ 9

(1) Zu den auf Grund des Kostengesetzes vom
16. Februar 1921 (GBl. S. 134) und sonstiger reichs-
oder landesrechtlicher Bestimmungen zugunsten der
Staatskasse oder bei Auftrags-handlungen zugunsten
einer sonstigen öffentlichen Kasse zu erhebenden, nach
dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig werdenden Ver-
waltungsgebühren wird ein Zuschlag von 25 vom Hun-
dert erhoben.

(2) Bei Rahmengebühren tritt der Zuschlag zu der
im Einzelfall innerhalb des Rahmens ermittelten Ge-
bühr hinzu.

(3) Umfaßt eine Kostenberechnung mehrere Gebühren, so wird der Zuschlag von der Gesamtsumme berechnet.

(4) Der Zuschlag wird auf volle zehn Deutsche Pfennige aufgerundet.

(5) Bleiben Gebühr und Zuschlag zusammen unter 0,50 Deutsche Mark, so werden 0,50 Deutsche Mark als Mindestgebühr erhoben. Diese Mindestgebühr kann auch in Fällen angelegt werden, in denen nach dem Kostengesetz eine Mindestgebühr von einer Deutschen Mark zu erheben wäre.

(6) Die Schreibgebühr beträgt, unbeschadet der Bestimmungen für Sonderfälle, 35 Deutsche Pfennige für jede angefangene Seite.

§ 10

(1) Das Staatsministerium der Finanzen kann abweichend von Art. 1 des Kostengesetzes bestimmen, daß die von einer gebührenberechtigten Behörde festgesetzten Gebühren und Auslagen ganz oder teilweise der Klasse einer Selbstverwaltungskörperschaft zuzuführen sind, wenn diese den Verwaltungsaufwand der Behörde ganz oder zu einem erheblichen Teil trägt.

(2) Die Selbstverwaltungskörperschaften sind nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums der Finanzen verpflichtet, über den Betrag der ihnen im übertragenen Wirkungskreis zuzuführenden Gebühren Auskunft zu geben.

§ 11

(1) Art. 170 Abs. 1 Ziffer 22 des Kostengesetzes wird gestrichen.

(2) Dem Art. 184. des Kostengesetzes werden folgende Absätze angefügt:

„Bei Rahmengebühren kann das Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien bindende Richtlinien für die Bemessung der Gebühr innerhalb des gesetzlichen Rahmens erlassen.“

Das Staatsministerium der Finanzen kann bestimmen, daß die nach diesem Gesetz zu erhebenden Kosten in Kostenmarken entrichtet werden können.“

§ 12

Das Gesetz über die Erhebung eines Zuschlags zu den Gebühren nach dem Kostengesetz vom 24. Juni 1930 (GBl. S. 203) tritt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft.

III. Abschnitt

Aenderung der Gebührenbestimmungen für die Bewirtschaftungsstellen

§ 13

(1) Die B. Nr. 105 über die Erhebung von Gebühren durch die bayerischen Wirtschaftskontrollstellen vom 28. September 1946 (GBl. 47 S. 12) tritt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft.

(2) Vom gleichen Zeitpunkt an bemißt sich das Recht der Bewirtschaftungsstellen zur Erhebung von Gebühren nach der nachstehenden

Gebührenordnung für die Bewirtschaftungsstellen:

Art. 1

(1) Die Erteilung von Bezugsscheinen und -marken auf bewirtschaftete Rohstoffe und Waren sowie die Zuteilung von bewirtschafteten Rohstoffen und Waren unterliegt der Gebühr. Bezugsscheine und -marken sowie Zuteilungen sind Bezugsberechtigungen im Sinne dieser Gebührenordnung.

(2) Bezugsberechtigungen, die von Amts wegen an alle gegeben werden, unterliegen nicht der Gebühr.

Art. 2

(1) Die Gebühr beträgt

a) mindestens 0,20 Deutsche Mark und höchstens 20 Deutsche Mark, wenn die Bezugsberechtigung von einer unteren Verwaltungsstelle erteilt wird;

b) mindestens 0,50 Deutsche Mark und höchstens 250 Deutsche Mark, wenn die Zuteilung von einer Mittel- oder Zentralstelle erteilt wird.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien für einzelne Bezugsberechtigungen Gebührentarife erlassen. Es kann anordnen, daß die Gebühren durch Verwendung von Kostenmarken entrichtet werden.

(3) Das Staatsministerium der Finanzen bestimmt im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien die gebührenberechtigten Stellen.

Art. 3

(1) Bei der Berechnung der Gebühr sind die persönlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners zu berücksichtigen; die Höhe der Gebühr muß in angemessenem Verhältnis zu dem Ausmaß und dem wirtschaftlichen Wert in der Bezugsberechtigung zuerkannten Zuteilung stehen.

(2) Eine Gebühr für die Erteilung von Bezugsberechtigungen ist nicht oder nicht in voller Höhe in Ansatz zu bringen, wenn ihre Erhebung für den Gebührenschuldner eine unbillige Härte bedeuten würde.

(3) Kann dem Berechtigten der ihm nach der Bezugsberechtigung zuteilte Rohstoff oder die Ware nicht geliefert oder verschafft werden (Nichteinlösung der Bezugsberechtigung), so ist die für die Bezugsberechtigung entrichtete Gebühr auf die bei Erteilung der nächsten Bezugsberechtigung anfallende Gebühr anzurechnen.

Art. 4

Auf die Gebührenerhebung nach dieser Gebührenordnung finden die Vorschriften des Bayerischen Kostengesetzes sinngemäß Anwendung, soweit sie nicht mit den Bestimmungen dieser Gebührenordnung im Widerspruch stehen.

IV. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 14

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erläßt das Staatsministerium der Finanzen im Einverständnis mit den beteiligten

Staatsministerien. Es kann insbesondere bestimmen, welche Gebühren zu den Verwaltungsgebühren im Sinne des § 9 gehören und welche Gebühren von der Erhebung des Zuschlags auszunehmen sind.

§ 15

(1) Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am in Kraft und am 31. März 1951 außer Kraft.

(2) Soweit bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes Gebühren angefordert oder in den gesetzlich vorgesehenen Fällen als Vorauszahlung gezahlt worden sind, werden sie durch dieses Gesetz nicht berührt.

Begründung

I.

Die Sätze der Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren sind allgemein als verhältnismäßig niedrig zu bezeichnen. Sie sind in der Hauptsache seit mehr als einem Jahrzehnt unverändert geblieben, während fast alle übrigen öffentlichen Abgaben inzwischen wesentlich erhöht worden sind. Wenn der Staat jetzt gezwungen ist, zum Ausgleich des als Folge der mit der Währungs- umstellung zusammenhängenden Maßnahmen drohenden Fehlbetrags im Staatshaushalt weitere Einnahmequellen zu erschließen, kann auch eine Erhöhung der Gerichtskosten und sonstigen Justizabgaben nicht umgangen werden. Gerichtskosten sind öffentliche Abgaben anlässlich der Tätigkeit der Rechtspflegeorgane. Die Justizverwaltung ist von jeher eine Zuschußverwaltung gewesen und wird es auch weiterhin bleiben. Der Zuschußbedarf der Justizverwaltung ist aber in den letzten Jahren infolge der Erhöhung der Post-, Telegraphen- und Fernspreckgebühren sowie der Eisenbahntarife, die sich namentlich bei den Ausgabemitteln für Reisekosten und für die Entschädigungen der Laienbesitzer (Schöffen und Geschworene) sowie der Zeugen und Sachverständigen erheblich auswirken, ständig gestiegen. Es ist daher geboten, durch Erhöhung der Einnahmen der Justizverwaltung einen teilweisen Ausgleich für diese laufenden Mehraufwendungen zu schaffen.

Der Gesetzentwurf sieht insbesondere eine zeitlich begrenzte Erhöhung der Gerichtskosten und sonstigen Justizverwaltungskosten durch Erhebung eines Zuschlags auf die Gebühren sowie durch Einführung von Einsichtgebühren für die Einsicht in die gerichtlichen Bücher und Register vor. Die durch diese Erhöhungen eintretende Belastung kann dem rechtsuchenden Publikum angesichts der erheblichen Mehrbelastung der Staatskasse mit Rechtspflegeausgaben zugemutet werden.

Im einzelnen ist zu Abschnitt I des Entwurfs folgendes zu bemerken:

Zu § 1: Nachdem die Einsicht in die gerichtlichen Bücher und Register infolge der Währungs- umstellung erheblich zugenommen hat, was eine fühlbare Mehrbelastung der Gerichte zur Folge hat, erscheint die Einführung einer Gebühr für die Einsicht gerechtfertigt, zumal die Einsichtnahme regelmäßig im rechtlichen Interesse des Einsichtnehmers oder seines Auftraggebers liegt.

§ 2 sieht einen Zuschlag von 25 v. H. auf alle Gebühren des Gerichtskostengesetzes für bürgerliche Streitigkeiten sowie für Konkurs- und Vergleichsverfah-

ren vor. In Straffachen soll auf die besonders niedrig bemessenen Gebühren für das gesamte Verfahren im Falle der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe ein Zuschlag von 100 v. H. erhoben werden, während es hinsichtlich der bei Verurteilung zu einer Geldstrafe zu erhebenden Gebühr von 10 v. H. des Betrages der erkannten Geldstrafe bei dem allgemeinen Zuschlag von 25 v. H. bewendet.

Für die im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu erhebenden Gebühren ist der Zuschlag in § 3 allgemein auf 25 v. H. bemessen. Auch dieser Zuschlag muß im Hinblick auf die verhältnismäßig niedrigen Gebührensätze der Kostenordnung als tragbar angesehen werden.

Die §§ 4 und 5 dehnen die Erhebung des Zuschlags von 25 v. H. auf die nach der Justizverwaltungs- kostenordnung und der Justizbeitreibungsordnung zu erhebenden Gebühren aus.

§ 6 erhöht die Sätze für Schreibgebühren, da die bisherigen Sätze die der Justizverwaltung entstehenden erhöhten Aufwendungen für die Herstellung des Schreibwerks nicht mehr decken.

§ 7 enthält eine den Vorschriften über die Ab- rundung der Gebühren entsprechende Bestimmung für die zu erhebenden Zuschläge.

§ 8 enthält zur Vermeidung einer sonst erforderlichen Sonderregelung bezüglich der Aufrundung des Zuschlags von 25 v. H. zu den Gebühren der Justizbeitreibungsordnung eine Angleichung der Bestimmung des § 15 Abs. II der Beitreibungsordnung an die für die übrigen Kostengesetze geltenden Aufrundungs- grundsätze.

II.

Zu § 9: Die zur Begründung der Erhöhung der Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren gemachten allgemeinen Bemerkungen gelten auch für das Gebiet der eigentlichen Verwaltungsgebühren. Hinzu kommt noch, daß für die nach dem Bayer. Kostengesetz zu erhebenden Gebühren schon das Gesetz vom 24. Juni 1930 (GWB. S. 203) eine Erhöhung in der Form eines Zuschlages von 20 v. H. gebracht hatte. Es ist geboten, diese Erhöhung auch auf die auf Grund reichsrechtlicher oder sonstiger landesrechtlicher Bestimmungen zu erhebenden Verwaltungsgebühren auszuweiten und im übrigen den Zuschlag entsprechend dem Zuschlag zu den Gerichtsgebühren auf 25 v. H. festzusetzen. § 9 sieht nur die Erhöhung der „Verwaltungsgebühren“ vor, nicht auch eine Erhöhung der sogenannten Benützung- und Anstaltsgebühren (Hafen-, Schlachthof-, Wege-, Anerkennungs- usw. Gebühren, Schulgeld, Prüfungsgebühren usw.). Um Zweifel über die Zugehörigkeit einzelner Gebühren zu den Verwaltungsgebühren auszuschließen, sieht § 14 Satz 2 des Entwurfs die Ermächtigung des Staatsministers der Finanzen vor, nähere Bestimmungen zu treffen. Ferner ist nur die Erhöhung der zugunsten der Staatskasse — oder bei Auftragsangelegenheiten zugunsten anderer öffentlicher Kassen — zu erhebenden Verwaltungsgebühren vorgesehen, dagegen nicht die Erhöhung der für die Bemühungen einzelner Personen festgesetzten Gebühren (zu vgl. Art. 5 RG.).

Die Mindestgebühr nach dem Kostengesetz betrug ohne den 20/oigen Zuschlag eine Deutsche Mark, in

anderen Gebührenbestimmungen war die Grenze jedoch niedriger gezogen. Es erschien deshalb geboten, die Mindestgebühr einheitlich auf 0,50 Deutsche Mark anzusetzen. Eine höhere Mindestgebühr führt erfahrungsgemäß dazu, daß die Behörden bei zahlreichen unbedeutenderen Amtshandlungen überhaupt keine Gebühr erheben.

Zu § 10: Seit 1943 trägt der Landkreis den überwiegenden Teil des Verwaltungsaufwandes des staatlichen Landratsamtes; er erhält zum Ausgleich dafür jährliche Finanzzuweisungen vom Staat, die nach einem festen Schlüssel bemessen werden. Eine strenge Durchführung der Kostenbestimmungen bringt wegen des dabei erforderlichen Personal- und Sachaufwandes dem Landkreis mehr Unkosten als eine mit entsprechend geringerem Verwaltungsaufwand mögliche oberflächliche Behandlung. Die Beibehaltung des Grundsatzes, daß die von den Landratsämtern zu erhebenden Gebühren restlos für die Staatskasse zu vereinnahmen sind, führt daher zu mißlichen Erscheinungen. Die Durchsicht der Jahresnachweisungen über die bei den Landkreisen im abgelaufenen Rechnungsjahr erzielten Gebühreneinnahmen hat gezeigt, daß einzelne Landkreise widerrechtlich den gesamten Ertrag an Staatsgebühren für sich vereinnahmt und andere einen so geringen Gesamtgebührenertrag aufzuweisen haben, daß nur auf eine starke Vernachlässigung der Kostenhandhabung geschlossen werden kann. Da infolge der in den letzten Jahren getroffenen staatsrechtlichen Maßnahmen in der Stellung der Landratsämter als Vollzugsorgane der staatlichen Verwaltung zugunsten der Selbstverwaltung der Landkreise gewisse Veränderungen eingetreten sind, erscheint es geboten, für das Gebiet der Kosten die Folgerungen aus dieser Sachlage zu ziehen. Diesem Zweck dient die Ermächtigung des § 10: Wenn dem Landkreis die Gebühreneinnahme des staatlichen Landratsamtes ganz oder teilweise überlassen wird, wird das Eigeninteresse des Landkreises für einen angemessenen Gebührenertrag sorgen. Der Staat kann den Ausgleich durch entsprechende Kürzung der Finanzzuweisungen herstellen. Abs. 2 will die Unterrichtung des Staatsministeriums der Finanzen über die Einnahmen der Stadt- und Landkreise aus den ihnen überlassenen Staatsgebühren sicherstellen.

§ 11 Abs. 1 beseitigt die Gebührenfreiheit der Bescheinigungen über die Gewerbebetriebsanzeigen gemäß § 15 der Gewerbeordnung. Die Vielgestaltigkeit der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft macht den Gewerbebehörden vor der Erteilung der Bescheinigung in der Regel im gleichen Umfang wie vor einer Erlaubniserteilung eine umfassende und eingehende Überprüfung des Einzelfalles zur Pflicht. Die Behörde hat vor Ausstellung der Bescheinigung nicht nur festzustellen, ob ein gewerblicher Betrieb überhaupt gegeben ist, sie hat weiter an Hand der Vorschriften zu prüfen, ob der Betriebseröffnung öffentlich- oder bürgerrechtliche Bedenken entgegenstehen, ob allenfalls eine Genehmigungspflicht nach anderen gewerberechtlichen Gesetzen gegeben ist, ob polizeiliche Auflagen besonderer Art im Einzelfall veranlaßt sind, ob der Antragsteller im Hinblick auf das Gesetz zur Befreiung vom Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 gewerbeausübungsberechtigt ist usw. Andererseits kann der dem Gewerbetreibenden

erteilten Anmeldebesccheinigung keineswegs mehr wie früher nur eine rein formale Bedeutung zugesprochen werden. Bei der heutigen Bewirtschaftung des Arbeits- und Wohnungsmarktes, bei den Einschränkungen auf dem Gebiet des Zuzugswesens, bei der noch fortbestehenden Bewirtschaftung der Lebensmittel und vieler Rohstoffe ist die Anmeldebesccheinigung gerade nach dem Wegfall der Beschränkungen des Gesetzes Nr. 42 und des Einzelhandelschutzgesetzes für den Inhaber ein wertvolles Ausweisepapier, das ihn dem Arbeitsamt, dem Wohnungsamt, den Wirtschafts- und Ernährungsämtern sowie dem Großhandel gegenüber als Gewerbetreibenden legitimiert. Die Voraussetzungen für die Freistellung der Bescheinigungen nach § 15 GewO. von der Gebührenpflicht sind daher nicht mehr gegeben.

§ 11 Abs. 2 soll das Staatsministerium der Finanzen in die Lage versetzen, im Berechnen mit den beteiligten Staatsministerien der mißbräuchlichen Erhebung überhöhter Gebühren durch die Außenstellen, insbesondere die unmittelbaren Städte, zu steuern. Die weiten Gebührenrahmen des Kostengesetzes sind auf eine eingelebte, in langjähriger Übung gleichmäßig und einheitlich ausgerichtete Verwaltung zugeschnitten, die vermöge der sie tragenden Rechtsauffassungen im einzelnen Fall zu einem billigen und gerechten Gebührenansatz kommen konnte. Die Auflösung dieses Verwaltungsapparates zugunsten der Selbstverwaltung hat hierin entscheidende Veränderungen bewirkt; insbesondere wird die Gebührenerhebung zunehmend zu einem Mittel, den Finanzbedarf der Kommunen zu decken. Es scheint sonach notwendig, daß die Zentralstellen bindende Richtlinien erlassen, die dem einzelnen Staatsbürger angemessenen Schutz bieten können. Diese Richtlinien sollen zugleich zu einem neuen Kostengesetz überleiten, das die einzelnen Gebührenrahmen wesentlich enger begrenzen wird.

§ 11 Abs. 3 soll die allgemeine Einführung von Kostenmarken ermöglichen, die zu einer bedeutenden Vereinfachung der Kostenfestsetzungs- und Buchungsvorgänge führen soll.

Zu § 12: Nachdem in § 9 eine allgemeine 25/oige Erhöhung der Verwaltungsgebühren vorgesehen ist, ist das Gesetz vom 24. Juni 1930 über die Erhebung eines 20/oigen Zuschlags zu den Gebühren nach dem Kostengesetz mit dem Inkrafttreten des vorgeschlagenen Gesetzes aufzuheben.

III.

Zu § 13: Die Eingliederung der Wirtschaftskontrollstellen in die Behörden der inneren Verwaltung und das Hinzutreten weiterer Bewirtschaftungsstellen (z. B. der Ernährungswirtschaft) machen eine Neufassung der Bestimmungen über die Erhebung von Gebühren durch die bayerischen Bewirtschaftungsbehörden nötig. Hierbei sind die im Vollzug der WD. Nr. 105 gemachten Erfahrungen zu verwerten und gleichzeitig eine angemessene Erweiterung des Gebührenrahmens vorzuschlagen. Die Erhöhung der Mindestgebühr von zehn auf zwanzig Pfennig ist notwendig, weil bei einer Gebühr von zehn Pfennig der für die Gebührenerhebung erforderliche Verwaltungsaufwand den Gebührenertrag übersteigt. Die Erweiterung des Gebührenrahmens nach oben zielt nicht auf eine allgemeine Erhöhung der bisherigen Sätze, sondern soll nur die Möglichkeit geben, bei Globalzuteilungen größerer Mengen, z. B. an eine

Handwerkskammer zur Verteilung an die einzelnen Handwerker, eine entsprechende Gebühr ansetzen zu können.

Die grundsätzliche Freistellung der Flüchtlinge von der Gebührenzahlung kann nicht mehr aufrechterhalten werden; sie erscheint angesichts der Eingliederung eines großen Teiles der Flüchtlinge in das Wirtschaftsleben und der Verarmung anderer Volksschichten durch die Währungssumstellung, Fliegerschäden usw. nicht mehr gerechtfertigt. Zur Vermeidung von Unbilligkeiten weist Art. 3 Abs. II die mit der Gebührenfestsetzung betrauten Stellen allgemein an, in Härtefällen keine oder nur eine ermäßigte Gebühr anzusetzen.

Gegenüber den Bestrebungen, die auf die Beseitigung der Gebührenerhebung für Bezugsberechtigungen zielen, ist festzustellen: Das Staatsministerium der Finanzen hat von jeher den Standpunkt vertreten, daß eine Gebührenerhebung nicht in Frage kommen kann bei Zuteilungen, die gleichmäßig an alle erfolgen (Lebensmittelfarten, Brennstoffkarten usw.). Dagegen gebietet die Finanzlage die Gebührenerhebung in Fällen, bei denen die Bewirtschaftung eines bestimmten Gutes in erster Linie zugunsten eines engeren Verbraucherkreises erfolgt, so daß derjenige, der eine Zuteilung auf ein bestimmtes Wirtschaftsgut erhält, dadurch einen Vorteil gegenüber der Masse der Bevölkerung erlangt. Für diesen Vorteil kann er auch zur Tragung der Verwaltungskosten der betreffenden Zwangsbewirtschaftung mit herangezogen werden. Jedenfalls erscheint diese Lösung gerechter als eine Überbürdung der Kosten auf die Allgemeinheit. Gegenüber der Absicht des Staatsministeriums für Wirtschaft, Zuteilungen an Händler als Verteiler gebührenfrei zu erteilen, muß betont werden, daß gerade diese Gebühren dazu beitragen sollen, die Kosten der Bewirtschaftung zu decken. Die Gebühren nach der vorgeschlagenen Gebührenordnung sollen auch nicht eine Sonderbelastung der Verbraucher darstellen, sondern die Kosten der Zwangsbewirtschaftung allen auferlegen, die die Vorteile der Bewirtschaftung genießen.

IV.

Zu § 14: Bei der Vielfältigkeit der in zahlreichen Gesetzen und Verordnungen verstreuten Gebührenbestimmungen ist eine erschöpfende Regelung nicht möglich. Es kann sich als zweckmäßig herausstellen, den Begriff der Verwaltungsgebühr im Einzelfall klarzustellen und einzelne Gebühren von der Erhebung des Zuschlags auszuschließen. Diesem Zweck dient der Vorbehalt des § 14.

Zu § 15: Die im § 15 vorgesehene Beschränkung der Geltungsdauer des Gesetzes trägt dem Umstand Rechnung, daß die Gebührenerhöhung nur eine Übergangsmaßnahme zur Überwindung der durch die Währungssumstellung eingetretenen finanziellen Notlage des Staates darstellt.

Beilage 2402

Der Bayerische Ministerpräsident

An den

Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags

Betrifft:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Hinterlegungsordnung

Auf Grund eines Ministerratsbeschlusses ersuche ich um weitere verfassungsmäßige Behandlung des anliegenden Entwurfs.

München, den 6. April 1949

(gez.) Dr. Chard,

Bayerischer Ministerpräsident

Entwurf eines Gesetzes

zur Änderung der Hinterlegungsordnung

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen, das nach Anhören des Senats hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

§ 8 der Hinterlegungsordnung vom 10. März 1937 (RGBl. I S. 285) ist in folgender Fassung anzuwenden:

§ 8. Hinterlegtes Geld wird nicht verzinst.

§ 2

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt mit Wirkung vom in Kraft.

Begründung

Der Staat übt, indem er die Rechtspflegeorgane zum Zwecke der Hinterlegung zur Verfügung stellt, ein Hoheitsrecht aus. Mit der Hinterlegung entsteht somit zwischen dem Staat und den Hinterlegungsbeteiligten ein Rechtsverhältnis, das lediglich öffentlich-rechtlicher Natur ist. Die gerichtliche Hinterlegung hat sonach keinen finanzpolitischen Charakter und es besteht kein Anlaß, die Einzahlung von Geld zur gerichtlichen Hinterlegung der Einzahlung bei Geldinstituten gleichzuachten und deshalb hinterlegtes Geld zu verzinsen. Abgesehen hiervon liegen aber auch die sachlichen Gründe, die bisher die Verzinsung hinterlegten Geldes gerechtfertigt erscheinen ließen, unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr vor.